

Kostenfinanzierung

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Die Erkenntnis, dass in Deutschland weniger als die Hälfte aller Mandate privater Auftraggeber von diesen aus eigener Tasche finanziert wird, hat das Soldan Institut zum Anlass genommen, eine Studie zur „Drittfinanzierung von Rechtsverfolgungskosten“ zu erstellen. Teilaspekte der Studie sind in der Vergangenheit bereits im Anwaltsblatt in der monatlichen Kolumne des Soldan Instituts veröffentlicht worden. Der nunmehr publizierte Forschungsbericht präsentiert auf gut 150 Seiten eine geschlossene Darstellung der empirischen Erkenntnisse zu den verschiedenen denkbaren Quellen einer Fremdfinanzierung anwaltlicher Rechtsdienstleistungen. Er untergliedert sich in drei große Abschnitte:



Die Drittfinanzierung von Rechtsverfolgungskosten: Die Bedeutung gewerblicher, staatlicher und anwaltlicher Kostenfinanzierung in Anwaltskanzleien

Matthias Kilian,
Anwaltverlag, Bonn 2014, 145 S.,
ISBN 978-3-8240-5415-5,
15,00 Euro.

Beleuchtet wird die staatliche, die gewerbliche und die anwaltliche Finanzierung von Rechtsanwalts- bzw. Rechtsverfolgungskosten. Im Kapitel zur Fremdfinanzierung durch Rechtsanwälte werden als Finanzierungsinstrumente das anwaltliche Erfolgshonorar und – auch wenn es sich hierbei streng genommen nicht um ein eigentliches Finanzierungsinstrument handelt – die anwaltliche pro-bono-Tätigkeit vorgestellt. Das Kapitel zur gewerblichen Kostenfinanzierung analysiert die Bedeutung von Rechtsschutzversicherungen zum einen und von Prozessfinanzierern zum anderen. Ein weiterer Hauptteil der Studie, der sich mit der staatlichen Kostenfinanzierung befasst, stellt die Relevanz von Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfemandaten in der anwaltlichen Berufspraxis dar. Der Forschungsbericht stützt sich auf verschiedene Befragungen von Rechtsanwälten aus den Jahren 2009 bis 2013, die durch ihre Konsolidierung in diesem Forschungsbericht ein weitgehend geschlossenes Bild der Drittfinanzierung von Rechtsdienstleistungen aus dem Blickwinkel der anwaltlichen Mandatspraxis bieten.

2 In zweiter Auflage ist der erstmals 2012 von *Stefan Poller* und *Joachim Teubel* herausgegebene Kommentar „Gesamtes Kostenhilferecht“ erschienen. Die gegen Ende der 17. Legislaturperiode vom Bundestag verabschiedeten Gesetze hatten weitreichenden Einfluss auf das Kostenhilferecht. Das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts hat zu zahlreichen Änderungen in ZPO und BerHG geführt. Das 2. KostRModG hat neben allgemeinen Gebührenerhöhungen insbesondere auch im Bereich



Gesamtes Kostenhilferecht

Stefan Poller/Joachim Teubel,
Nomos Verlag, 2. Auflage,
Baden-Baden 2014, 1080 S.,
ISBN 978-3-8329-7795-5,
98,00 Euro.

der Prozesskosten- und Beratungshilfe einige Änderungen mit sich gebracht. Auch die Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung einer Rechtsmittelbelehrung im Zivilprozess hatte Auswirkungen auf die in der Kommentierung behandelte Materie. Gänzlich neu im Kommentar behandelte Themen sind die Kostenhilfe vor den europäischen Gerichten und die Verfahrenskostenhilfe bei Patent- und Markenstreitigkeiten. Insgesamt hat der Kommentar um über 250 Seiten an Umfang zugelegt. Seine Inhalte und Vorzüge sind in der Bücherschau bereits bei Erscheinen der Erstauflage gelobt worden (AnwBl 2012, M232) und sollen nicht wiederholt werden. Dass die Idee, sämtliche die Kostenhilfe betreffenden Regelungen – von der ZPO über das BerHG bis hin zu den ARB und den Verfahrensordnungen der europäischen Gerichte in einem Kommentar zu präsentieren und zu erläutern, eine enorme Arbeitserleichterung ist, erschließt sich jedem Rechtsanwalt, der regelmäßig mit drittfinanzierten Mandaten zu tun hat, von selbst.

3 In einer bei *Musielak* an der Universität Passau entstandenen Dissertation befasst sich *Simon Möbius* mit dem „Prinzip der Rechtsschutzgleichheit im Recht der Prozesskostenhilfe“. Die Studie untersucht in ihrem ersten Kapitel die bedeutsamen Streitfragen des aktuell geltenden Rechts der Prozesskostenhilfe. Zunächst untersucht *Möbius* unter der Überschrift „Anwendbarkeit“ Probleme des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs der Prozesskostenhilfe. Bei der Frage des sachlichen Anwendungsbereichs untersuchte er etwa die Frage, ob Prozesskostenhilfe für das Prozesskostenhilfverfahren zu gewähren ist. *Möbius* vertritt hier eine vermittelnde Auffassung, nach der Prozesskostenhilfe jedenfalls dann für das Prüfungsverfahren zu gewähren ist, wenn entweder das Gericht Teile der Hauptsache in die Vorprüfung verlagert oder der Streit durch Vergleich beigelegt wird. Beispielhaft für die zum persönlichen Anwendungs-



Das Prinzip der Rechtsschutzgleichheit im Recht der Prozesskostenhilfe

Simon Möbius, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 372 S.,
ISBN 978-3-16-152892-7,
79,00 Euro.

bereich diskutierten Probleme steht die Erörterung der Frage, welche Folgen die Vertretung von zwei Streitgenossen in der selben Angelegenheit hat, soweit ein Streitgenosse bemittelt, der andere aber bedürftig ist. Hier lehnt der Verfasser sowohl die Ansicht des BGH, dass beim bedürftigen Streitgenossen nur die Erhöhungsgebühr erfasst sei, als auch die Sichtweise, dass die Bewilligung in vollem Umfang gelten müsse, ab.

Möbius vertritt eine vermittelnde Ansicht, nach der sich die Bewilligung auf alle üblicherweise für den Rechtszug anfallenden Gebühren beziehen muss und der Rechtsanwalt sodann das Wahlrecht nach § 7 Abs. 2 RVG habe. Im Abschnitt zum Bewilligungsverfahren behandelt der Verfasser u. a. die Grundzüge des Prüfungsverfahrens, Probleme, die aus der Beteiligung des Gegners erfolgen, die gerichtlichen Befugnisse im Bewilligungsverfahren und die Kostenerstattung im Prozesskostenhilfverfahren. Besonders ausführlich auf über 60 Seiten werden Problemstellungen im Kontext der subjektiven Bewilligungsvoraussetzungen behandelt. So bezieht *Möbius* etwa zu den umstrittenen Fragen des Einsatzes von Lebensversicherungen und von Klageforderungen, zu der Zumutbarkeit einer Darlehensaufnahme und der Notwendigkeit einer Realisierung von Ansprüchen auf Prozesskostenvorschuss Stellung. Weitere Abschnitte des ersten Hauptteils befassen sich mit den Rechtsfolgen der Prozesskostenhilfebewilligung und der Aufhebung oder Anfechtung der Bewilligungsentscheidung. Nach diesem eher technischen Teil wendet sich der Blick sodann auf die grundgesetzlichen Anforderungen die sich für das Recht der Prozesskostenhilfe ergeben. Hier untersucht der Verfasser zunächst, welche verfassungsrechtlichen Grundlagen das Recht der Prozesskostenhilfe hat. Ausführlich bezieht der *Möbius* Stellung zu dem bekannten Streit, ob die Prozesskostenhilfe aus dem Rechtsstaatsprinzip oder aus dem Sozialstaatsprinzip herzuleiten ist. Sehr sorgfältig begründet er, dass nach seiner Auffassung die Prozesskostenhilfe Teil der allgemeinen Justizgewährung und damit des Rechtsstaatsprinzips ist. Der Verfasser untersucht sodann die Grundrechtspositionen von Antragsteller und Gegner im Prozesskostenhilfverfahren. Er vertritt hier, dass der Gegner in Prozesskostenhilfverfahren grundsätzlich einen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG habe, der allerdings beschränkt sei, soweit es um die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers geht. Besonders interessant ist das abschließende dritte Hauptkapitel, das sich mit der jüngst umgesetzten Reform und weiterem Reformbedarf des Prozesskostenhilfrechts befasst. Kritisch äußert sich der Verfasser hier etwa zur geltenden Fassung des § 116 ZPO, die er für weiterhin reformbedürftig hält, da sie für juristische Personen kaum praktische Bedeutung habe und im Insolvenzrecht unzweckmäßig sei. Die Regelung des § 117 Abs. 2 S. 2 Hs. Z ZPO hält *Möbius* für verfassungsrechtlich problematisch, da es dieser Regelung als datenschutzrechtlicher Vorschrift an der notwendigen Normenklarheit mangle und das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Antragstellers in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt werde. Auch die Kostentragungsregelung in § 118 Abs. 4 S. 3 ZPO hält *Möbius* für verfassungsrechtlich bedenklich, soweit dem Gegner oder dem Antragsteller die Auslagen durch eine Kostengrundentscheidung auferlegt werden. Es fehle hier an der notwendigen sachlichen Verknüpfung von Kostenaufkommen und Zurechenbarkeit. Insgesamt kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass das Prüfungsverfahren weiterhin umfassend reformbedürftig sei. Seiner Auffassung nach müsste es als schriftliches Vorverfahren ausgestaltet werden, in dem ein Termin nur dann stattfinden soll, wenn Antragsteller und Gegner Einigungsbereitschaft erklärt haben. Der Verfasser regt zudem die Aufnahme einer Schlichtungs- oder Konfliktbeilegungsmöglichkeit an. Auch zu Fragen, die in der aktuellen Reformrunde nicht diskutiert wurden, nimmt er Stellung. Interessant sind etwa seine Überlegungen, dass die verringerten Gebühren in der Prozesskostenhilfe nach § 49

RVG verfassungswidrig sein sollen, so dass § 121 ZPO und §§ 44 ff. RVG von Verfassungs wegen zu reformieren seien. Die Arbeit schließt mit einem Vorschlag einer Neuformulierung der §§ 114–127 ZPO.

4 Wer sich mit Fragen des Zugangs zum Recht befasst, für den ist der Blick über die nationalen Grenzen stets besonders instruktiv – ist Deutschland mit der Dominanz von Versicherungslösungen und der relativ geringen Bedeutung der staatlichen Kostenhilfe und von Erfolgshonoraren aus rechtsvergleichender Sicht doch eher ungewöhnlich. Ein Kontrastprogramm sind vor allem die USA, so dass erfreulich ist, dass *Jan Bolt* in einer in Frankfurt entstandenen Dissertation Einblicke in den „Zugang zum Recht in den Vereinigten Staaten von Amerika“ gibt. Die Arbeit untersucht die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Realität des Zugangs finanzschwacher Personen zum Recht in den USA. Behandelt werden die kosten- und kostenerstattungsrechtlichen Vorgaben, die Verfassungsrechtsprechung zum Recht auf Justizzugang und das Prozesskostenhilfrecht sowie prozessuale Ansätze wie Alternative Streitbeilegung und Gerichte mit vereinfachten Verfahren. Zudem werden die wichtigsten Instrumente zur Verwirklichung des Zugangs zum Recht untersucht: Die Tätigkeit privater Rechtshilfebüros



Der Zugang zum Recht in den Vereinigten Staaten von Amerika

Jan Bolt, Verlag Peter Lang,
Frankfurt am Main 2012, 182 S.,
ISBN 978-3-631-61619-2,
45,80 Euro.

und die *pro bono*-Aktivitäten der amerikanischen Anwaltschaft. Deutlich wird durch diese Darstellung die nur schwache verfassungsrechtliche Absicherung des Zugangs zum Recht in Zivilverfahren, aber z. B. auch, dass besondere *small claims*-Verfahren oder die Selbstvertretung problembehaftet und keine sinnvolle Alternative sind. Breiten Raum nehmen Betrachtungen zur *pro bono*-Tätigkeit von Anwälten und zur *Legal Services Corporation* als staatlich finanzierter Rechtshilfeorganisation ein (für einen an dieser orientierten Modellversuch in Deutschland plädiert der Verfasser). Etwas überraschend werden hingegen die in den USA weit verbreiteten spekulativen Vergütungsmodelle, die im Verbund mit der fehlenden Kostenerstattungspflicht eine wichtige Rolle beim Zugang zum Recht spielen, eher beiläufig abgehandelt. Gleichwohl bietet die Arbeit eine reizvolle *tour d'horizon* für diejenigen, der einen Gesamteindruck über den Zugang zum Recht in den USA gewinnen möchte.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.